



Elgger/ Aadorfer Zeitung
8353 Elgg
052/ 511 27 29
www.elgger-zeitung.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 1'806
Erscheinungsweise: 3x wöchentlich

Themen-Nr.: 375.018
Abo-Nr.: 1053061
Seite: 7
Fläche: 14'453 mm²

Importeure können die Konditionen diktieren

Ein Grossteil der Autohändler ist von marktbeherrschenden Importeuren abhängig, wie ein aktuelles Gutachten der ZHAW School of Management and Law im Auftrag von Teitler Legal & Media Consulting (Zürich) zeigt.

FRANZISKA EGLI SIGNER

WINTERTHUR – 40 Prozent der schweizerischen Autohändler machen rund einen Drittel ihres Umsatzes mit einer Marke. Die Importeure haben deshalb weitreichende Möglichkeiten, Vertragsbedingungen zu ihren Gunsten festzulegen. Diese ungleiche Beziehung zwischen Händlern und Importeuren

zeigt das Gutachten «Abhängigkeitsverhältnisse im Kfz-Gewerbe» der ZHAW School of Management and Law, das am 18. März 2014 erschienen ist.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Importeure von den Händlern Leistungen einfordern können, ohne dafür angemessene Gegenleistungen zu erbringen. Es fehlen zumutbare alternative Bezugsquellen. Überdies sind die Investitionen für einzelne Markenvertretungen so hoch, dass sie nur über einen langen Zeitraum amortisiert werden können. Markenspezifische und zwingende Investitionen betragen rund 50 Prozent der Gesamtinvestitionen einer Garage. Eine Umstellung auf andere Marken ist für viele Händler mit einem zu grossen finanziellen Aufwand verbunden. Händler können bei Kündigung des Händlervertrages den finanziellen

Verlust gar nicht oder nur in geringem Masse ausgleichen.

In früheren Gutachten wurden die Auswirkungen von wettbewerbsrechtlichen Schutzbestimmungen wie der Kfz-Bekanntmachung untersucht, die seit 2005 gilt. Dabei ging es in erster Linie um die Konsumenten und die Markteffizienz. Die Abhängigkeit der Händler von den Importeuren wurde bisher kaum empirisch untersucht. Aufgrund dieser Abhängigkeit verfügt ein erheblicher Teil der Importeure über eine so genannte relative Marktmacht (Art. 4 Abs. 2 Kartellgesetz). Es obliegt somit der Wettbewerbskommission, missbräuchliche Verhaltensweisen von Importeuren zu unterbinden und abhängige Händler zu schützen. Diesen Schutz bewerkstelligt derzeit weitgehend die Kfz-Bekanntmachung.